Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 48 (1986)

Heft: 2

Artikel: Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Kanton Bern 1847

Autor: Schmied, Thomas

Kapitel: 3: Im alten Kantonsteil kommen die Dinge ins Rollen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246376

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schliesslich ergab die Abstimmung ein klares Resultat: bei nur sechs Gegenstimmen wurden das Eintreten beschlossen und sämtliche Paragraphen unverändert angenommen³⁷. So gewannen die jurassischen Frauen die ihnen vom Code Civil gewährte Handlungsfreiheit zurück.

3. Im alten Kantonsteil kommen die Dinge ins Rollen

Die Frauen des alten Kantonsteils meldeten sich zur neuen Lage nicht sofort zu Wort. Infolge der jahrzehntelangen Beschränkung ihrer Freiheit und Handlungsfähigkeit war es für sie auch schwierig, plötzlich zu erwachen, selbständig zu werden und die ihnen zustehenden Rechte zu fordern. Den Anfang machten also einsichtige Männer.

3.1 Die Motion von 1843

Mit einer Motion betreffend «Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt» am 21. Februar 1843 38 gab ein illustres Siebnerkollegium von Persönlichkeiten mit einigem Gewicht einen ersten Anstoss. Die sieben Unterzeichner: Emil Jaggi (Regierungsstatthalter zu Interlaken), Johann Schneider (Regierungsstatthalter in Nidau), Jakob Regez (Regierungsstatthalter von Niedersimmental, zu Erlenbach), Johann Bach (Regierungsstatthalter zu Saanen), Christian Romang (gewesener Regierungsstatthalter von Saanen), Johann Wüthrich (Amtsrichter zu Trub) und Johann Weber verlangten «in der Überzeugung, dass das weibliche Geschlecht im allgemeinen zur selbständigen Vermögensverwaltung sehr wohl fähig sei, sofern demselben Gelegenheit geboten wird, sich damit zu befassen und Übung darin zu erlangen;

zu Betrachtung, dass unsere damaligen Gesetzgeber von eben derselben Überzeugung ausgegangen sind, als sie mittelst Dekrets vom 12ten Dezember 1839 die Geschlechtsbeistandschaft im Jura für aufgehoben erklärten;

zu Betrachtung, dass die Gerechtigkeit und billige Rücksichten erheischen, dass die Weiber im ältern Cantonstheile denen im Jura gleich gehalten werden;

zu Erwägung, dass durch das Personalrecht vom Jahr 1824 denselben der Weg ganz von der vollständigsten Bevormundung der Weibspersonen zu ihrer völligen Emanzipation, mittelst Aufstellung des Institutes der Beistandschaft mit der Bestimmung: dass verständige Weibspersonen ihr Vermögen in der Regel besitzen und verwalten, die Einkünfte davon beziehen, ihre Ersparnisse capitalisiren und unter Aufsicht eines Beistandes ein Gewerbe führen dürfen, – bereits angebahnt worden ist;

zur Erwägung endlich, dass infolge der Emanzipation der Weibspersonen die Geschäftslast der Vormundschaftsbehörde bedeutend erleichtert und ihre Verantwortlichkeit vermindert würde, ... dass auch für den ältern Cantonstheil die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, unter angemessenen Bestimmungen, beschlossen werden möchte. Interlaken, Januar 1843» ³⁹.

Die Motion wurde mit 93 gegen 13 Stimmen erheblich erklärt und mit 91 Ja-Stimmen an die Gesetzgebungskommission zur Untersuchung und Berichterstattung gewiesen⁴⁰.

Diese Motion enthält bereits alle wesentlichen Argumentationen, die in der Diskussion für die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonsteil angeführt wurden. Es sind dies:

- a) Naturrechtlich-praktische: Das weibliche Geschlecht ist handlungsfähig, sofern ihm nur Gelegenheit geboten wird; davon ging man auch 1839 im Jura aus.
- b) Juristische: Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit erfordern eine Ausdehnung des im Jura gültigen Gesetzes auf den ganzen Kanton.
- c) Historische: Mit dem neuen Personenrecht von 1826 wurde bereits ein erster Schritt getan; jetzt, nachdem sich die Frauen an die Freiheit gewöhnen können, geht es nur noch darum, den zweiten, folgerichtigen Schritt zu vollziehen.
- d) Finanzielle: Die Vormundschaftsbehörden werden, was Arbeit und Finanzen betrifft, entlastet.

Wie Emil Jaggi, mittlerweilen Oberrichter geworden, am 25. Mai 1847 in der Debatte im Grossen Rat erklärte, war die Gleichstellung der Berner Frauen mit den Jurassierinnen Ausgangspunkt der Motion: «Mich hat damals geleitet die Betrachtung, dass im Jahr 1839 der Grundsatz der Beistandschaft im Jura aufgehoben worden ist. Da habe ich mich gefragt, ob denn die Weibspersonen im alten Kantonstheile nicht eben so tüchtig und würdig wären, und diese Frage musste ich mir bejahen.» ⁴¹

Wenn auch die Rechtsgleichheit den Anstoss gegeben haben mag, ist doch das erste Argument, dass nämlich die Frauen von Natur aus nicht weniger handlungsfähig sind als die Männer, das entscheidende.

Wer sich dafür ausspricht, wird juristische, historische und andere Gründe finden, diesen Grundsatz in der Verfassung zu verankern. Umgekehrt, wer dagegen ist, wird auch Gründe vorlegen können, die dagegen sprechen, zum Beispiel dass Rechtsgleichheit auch auf andern Gebieten nicht bestehe, dass die Zeit noch nicht reif sei usw.

3.2 Die Verfassungsrevision von 1846

Im Justizdepartement beeilte man sich nicht: Die für erheblich erklärte Motion wurde schubladisiert. Dass die Angelegenheit einige Jahre später wieder auf der Traktandenliste des Regierungsrates erschien, ist auf Anstösse der Frauen selber zurückzuführen. Wie schon 1830 für die Jurassierinnen und in vielen andern

Kantonen auch bot eine sich anbahnende Verfassungsrevision die günstige Gelegenheit. Im Kanton Bern war das 1846 der Fall⁴².

Nach dem Rücktritt der Brüder Schnell hatten die Radikalen unter Karl Neuhaus überwiegenden Einfluss genommen. Während im Innern des Kantons Bern keine grossen Anderungen eintraten, verfolgte Neuhaus gegen das Ausland und im Bunde eine energische liberale Politik (Aargauer Klosterhandel). Nach dem Missglücken der Freischarenzüge gegen Luzern, in einer langsam anarchisch werdenden Situation, griff die Regierung zu rigorosen Massnahmen gegen die Freischärler: Viele Beamte wurden suspendiert, viele vor Gericht gestellt und anderes mehr. Die Stimmung im Lande war wegen der Niederlage im Freischarenkrieg erregt, und diese Massnahmen, welche der früheren Duldung durch die Regierung widersprachen, gossen Öl ins Feuer. Es bildete sich als Zusammenschluss der eifrigsten Liberalen ein radikaler Volksverein unter Jakob Stämpfli und Ulrich Ochsenbein, die eine Verfassungsrevision verlangten (dabei insbesondere die Abschaffung des Zehnten und der Bodenzinse, wozu eine allgemeine Finanzreform nötig war, und eine Reform des Armen- und Prozesswesens). Der Regierungsrat erachtete es schliesslich als gerechtfertigt, den Grossen Rat für den 15. Januar 1846 zu einer ausserordentlichen Session einzuberufen. Ohne Opposition beschloss dieser nach langer Beratung grundsätzlich eine Revision der Verfassung, und zwar auf ordentlichem Wege. Am 16. Januar wurde eine Kommission von 41 Mitgliedern bestellt, um einen Entwurf auszuarbeiten. Dieser hätte vom Grossen Rat zweimal beraten werden müssen. Zwischen der ersten und zweiten Beratung sollte mindestens ein Jahr vergehen, damit das Volk sich mit dem Projekt vertraut machen konnte. Als der Entwurf nach Art der früheren Volksbefragungen am 7. Februar 1846 den stimmfähigen Bürgern vorgelegt wurde, fiel das Resultat mit rund 26 500 gegen 11 500 Stimmen deutlich negativ aus. Auf der Suche nach einem Ausweg beschloss der Grosse Rat fünf Tage später, wie in der Regeneration vorzugehen, nämlich mit der Wahl eines Verfassungsrates (dessen Entwurf sollte dann am 8. August mit fast 97 % Ja-Stimmen angenommen werden).

3.3 Die beiden Petitionen und die Rolle des Amtsnotars Niklaus Hänni

In dieser Situation gelangten einige Frauen an den Amtsnotar Hänni in Bern, mit der Bitte, ihnen bei der Abfassung einer Petition an den Verfassungsrat behilflich zu sein. Die «Denkschrift an den Verfassungsrath des bernischen Volkes, von den mitunterzeichneten mehrjährigen Frauen und Jungfrauen des Kantons Bern» ⁴³ lag am 20. März 1846 vor, wie aus einem ersten Datum am Schluss des Textes ersichtlich ist. Hänni reichte die Denkschrift aber erst ein Jahr später, am 25. März 1847, ein (zweites Datum am Schluss). In einem Begleitschreiben gleichen Datums an den Grossen Rat ⁴⁴ erklärt er das Vorgehen folgendermassen: «Vor beynahe einem Jahre wurde der Unterzeichnete mit der Abfassung einer Vorstellung beauftragt, durch welche der damalige Verfassungsrath ersucht wer-

den sollte, den Grundsatz der Geschlechtsbeistandschaften für mehrjährige Weibspersonen auch im alten Theile des Kantons Bern aufzuheben, oder diese Bitte zur Entsprechung an die künftige gesetzgebende Behörde des Kantons Bern zu überweisen. Verschiedene Gründe veranlassten mich jedoch, diese Vorstellung damals nicht abgeben zu lassen, sondern solche bis auf den Zeitpunkt der Revision des Civilgesetzes zurückzuhalten. Diesen Zeitpunkt glaubt man nun gegenwärtig eingetreten und solchen deswegen ganz besonders zur Eingabe jener Vorstellung geeignet, weil durch das Projekt-Gesetz des Herrn Justiz-Direktors vom 17. Hornung obhin bereits ein bedeutender und die Hoffnungen der Petenten steigernder Schritt für die gewünschte Emanzipation gethan worden ist.»

Den erwähnten Gesetzesentwurf vom 17. Februar 1847 hatte Justizdirektor Albrecht Jaggi in einem «Vortrag an den Regierungsrat» 45 vorgelegt.

In einem beigelegten Brief begründete er diesen Schritt damit, dass sich für eine Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften «vielfache Wünsche kund gegeben» hätten. Ausserdem habe man seit dem neuen Personenrecht von 1826 die Erfahrung gemacht, dass die Frauen von der Befugnis, ihre Einkünfte selbst zu verwalten, sehr gut Gebrauch zu machen wüssten. Seither habe «die Bildung derselben im Allgemeinen und deren Einsicht in die vorkommenden bürgerlichen Geschäfte im Besonderen» in dem Grad zugenommen, dass man nun unbedenklich die volle Emanzipation eintreten lassen könne.

In welcher Form sich die «vielfachen Wünsche kund gegeben», konnten wir nicht feststellen, bis auf eine Ausnahme: Eine «Ehrerbietige Vorstellung an den Grossen Rath des Cantons Bern für die unterzeichneten Wittwen und mehrjährigen unverheirateten Staatsbürgerinnen», datiert mit «Rüderswil, den 19. Januar 1847», lag dem Regierungsrat am 25. Januar vor 46. Sie wurde gleichentags «zur Berichterstattung an die Direktion der Justiz und Polizei gewiesen» 47. Diese Vorstellung und die schon erwähnte Denkschrift stammen nun erstaunlicherweise aus der gleichen Küche. Wir ersehen das aus einem Vergleich von Stil und Inhalt. Ein Ausschnitt aus der Denkschrift (Seite 2, 3. Abschnitt) lautet: «Kleine beschränkte Geister wollen in dem ständigen Bemühen, sich unnothwendiger Formen zu entledigen und die drückenden Fesseln zweckloser, meist ungerechter Beschränkungen der menschlichen Freiheit zu brechen, das Heranrücken wilder Stürme erblicken, in welchen jede gesellschaftliche Ordnung in der bürgerlichen Welt ihren Untergang finden werde.»

Dazu der entsprechende Abschnitt aus der Vorstellung (Seite 1, 2. Abschnitt): «Kleine Geister sind gewohnt, in dem Bemühen, sich nutzloser Formen zu entledigen und drückende Fesseln politischer Knechtschaft zu sprengen, das Nahen wilder Stürme und das Zertrümmern jeder gesellschaftlichen Ordnung und der bürgerlichen Verhältnisse zu erblicken.»

Da die an den Verfassungsrat gerichtete Denkschrift am 20. März 1846 fertiggestellt war, die an den gewählten Grossen Rat gerichtete Vorstellung aber erst im Dezember 1846 (ersichtlich aus einer ersten, durchgestrichenen Datierung), folgt daraus, dass die Vorstellung eine leicht modifizierte Kopie der Denkschrift ist.

Wir werden uns bei der inhaltlichen Besprechung also an die authentischere Petition halten und die Vorstellung nur dort heranziehen, wo sie vom Original wesentlich abweicht. Dass Hänni die zweite Petition auch selber geschrieben hat, ist schon aufgrund der unterschiedlichen Schrift auszuschliessen. Wer ist dann der Autor? Wir wissen es nicht, möglicherweise aber die Witwe Anna Hess aus Rüderswil, welche die Vorstellung als erste unterschrieb und die vom Regierungsrat als Hauptbittstellerin angesehen wurde 48. Offenbar geschah dies alles ohne Wissen des Amtsnotars Hänni; dieser hatte in seinem Begleitschreiben vom 25. März auch jeglichen Hinweis auf die Existenz einer zweiten Petition unterlassen. Wenn wir nun die Entstehung des Gesetzesentwurfes erläutern, gerät Hänni ohnehin in ein etwas merkwürdiges Licht. Als Justizdirektor Albrecht Jaggi am 17. Februar den schon erwähnten Entwurf dem Regierungsrat überwies, lagen ihm erst die Motion von 1843 und die Rüderswiler Petition vor. Diese beiden Dokumente hatten ihn zu diesem Entwurf veranlasst, wie aus seinem «Vortrag an den Regierungsrath» vom 6. April 49 hervorgeht, in dem er seinen Kollegen die Denkschrift zur Kenntnisnahme vorlegte: «In der beiliegenden, von Herrn Amtsnotar Hänni eingereichten Vorstellung bewirbt sich eine Anzahl von 147 volljährigen Weibspersonen aus dem deutschen Kantonstheil bei dem Grossen Rath um die Emanzipation von der Geschlechtsbeistandschaft.

Da der Unterzeichnete unlängst Ihnen einen Dekretsentwurf über den Gegenstand vorgelegt hat, so beschränkt er sich darauf, Ihnen diese Vorstellung zur gutfindenden Berücksichtigung einfach vorzulegen.

Zugleich folgt auch eine den gleichen Gegenstand betreffenden, ihm bereits unterm 28. Januar überwiesenen Vorstellung sowie ein schon unterm 24. Februar 1843 erheblich erklärter Anzug mehrerer Grossräthe mit, welche den Unterzeichneten zunächst zur Entwerfung des fraglichen Dekrets veranlasst hatten, jedoch aus Versehen dem Projekt-Dekrete beizulegen unterlassen worden waren.»

Da wir davon ausgehen können, dass Justizdirektor Jaggi nicht zufällig bei der Entrümpelung seiner Schubladen auf die ihres Schicksals harrende Motion von 1843 stiess oder erst nach vier Jahren erstmals Zeit fand, den darin formulierten Auftrag zu erfüllen, folgt daraus, dass es die Rüderswiler Vorstellung war, die Jaggi den direkten Anstoss zur Ausarbeitung seines Entwurfes gab und ihn an die Motion erinnerte. Rekapitulieren wir: Eine Gruppe Frauen lässt bei Hänni eine an den Verfassungsrat gerichtete Denkschrift ausarbeiten. Diese ist am 20. März 1846 fertig, Hänni reicht sie aber nicht ein. Von der Denkschrift wird eine leicht veränderte Abschrift hergestellt, die am 25. Januar 1847 eingereicht wird und den Justizdirektor zur Ausarbeitung seines Gesetzesentwurfes vom 17. Februar 1847 veranlasst. Erst jetzt lässt sich Hänni vernehmen: "Diesen Zeitpunkt glaubt man nun gegenwärtig eingetreten und solchen deswegen ganz besonders zur Eingabe jener Vorstellung geeignet, weil durch das Projekt-Gesetz des Herrn Justiz-Direktors vom 17. Hornung obhin bereits ein bedeutender und die Hoffnungen der Petenten steigernder Schritt für die gewünschte Emancipation gethan worden ist." Er nimmt ausdrück-

lich Bezug auf den Gesetzesentwurf, den seine Denkschrift, ohne dass er es wusste, ausgelöst hat!

Diese Fakten legen natürlich den Schluss nahe, dass Hänni die ganze Sache noch weiter hinausgezögert hätte; ursprünglich wollte er ja die Denkschrift «bis auf den Zeitpunkt der Revision des Civilgesetzes zurückhalten»! Die neuerliche Revision des Zivilgesetzes (nach 1826) steckte mit Sicherheit noch in den Kinderschuhen. In keiner Stellungnahme des Regierungsrates oder des Justizdepartements steht ein Wort oder wird erwogen, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften gleich in einem neuen Zivilgesetz zu verankern, und viele Zitate bezeugen die Langwierigkeit einer solchen Prozedur⁵⁰. Das war dem Juristen Hänni gewiss bekannt. Die Frauen hatten in ihm keinen Mann gefunden, der ihr Anliegen mit Leib und Seele vertrat. Ohne Anna Hess aus Rüderswil oder andere mutige Frauen an ihrer Stelle wäre da wohl noch einige Zeit nichts in Bewegung geraten.

3.4 Interpretation

3.4.1 Formale Aspekte

Beide Petitionen sind je knapp 5 Seiten lang. Mit den Unterschriften kommt die Denkschrift auf 8 Seiten. Wie Hänni in einem Begleitschreiben erklärt, wurden sie «ausser dem Bureau und ohne mein Zuthun, ja selbst ohne vorherige Lesung der Vorstellung gesammelt und bei mir abgegeben».

Dabei zählen wir 138 Unterschriften, was bemerkenswert ist, wenn man sich Zeit, Thema der Petition, ihre fast kantonsbreite Abstützung und die mit vielen Schwierigkeiten verbundene Unterschriftensammlung vor Augen hält. Sehr schön veranschaulicht das der Kommentar, den eine Unterzeichnerin beifügte: "Marie Morlot für sich und die vielen Frauen zu Stadt und Land, die es nicht wagen dürfen, ihren Namen hinzusetzen, aber nichtsdestoweniger die Emanzipation sehnlichst wünschen und erwarten."

Der Zivilstand der Unterzeichnerinnen ist meist nicht erwähnt. Die meisten dürften wohl verheiratet oder verwitwet gewesen sein ⁵¹. Was die Herkunft betrifft, so ist die Stadt Bern am stärksten vertreten; es finden sich aber auch Namen aus der weiteren Region, aus Schwarzenburg, Müntschemier und Hasli.

3.4.2 Philologische Aspekte

Was den Stil betrifft, müssen wir bedenken:

- a) dass es sich um Petitionen handelt; solche sind notwendigerweise parteiisch und selten widerspruchsfrei (so auch hier). Die Petition soll ja etwas erreichen!
- b) dass wir die Sprache und die Formulierungen des Amtsnotars Hänni beurteilen, nicht diejenige der Frauen.

Hänni mochte da und dort das Gefühl gehabt haben, zu weit gegangen zu sein, und er bat in seinem Begleitschreiben, die «hin und wieder in der Vorstellung vorkommenden herben Ausdrücke dem Verfasser zu gute zu halten und auf Rech-

nung seiner Unbehülflichkeit und Ungewandtheit im Gebrauch zierlicher Phrasen schreiben zu wollen». Andererseits sei der Inhalt der «lebhafte Ausdruck und Wunsch der Unterzeichnerinnen». Jedoch ist «lebhaft» zu wenig gesagt. Wie der folgende, längere Abschnitt aus der Denkschrift (Seite 4), der einen Eindruck vom Stil vermitteln soll, zeigt, manifestiert sich Ungeduld, gar Entrüstung und Wut von Frauen, die von einer Ungerechtigkeit selbst betroffen sind, eigene (schlechte) Erfahrungen gemacht haben und mit viel Engagement versuchen, diese Ungerechtigkeit aus der Welt beziehungsweise aus dem Gesetz zu schaffen: «Ja wahrlich! Wollten wir die eigennützigen Umtriebe, Verfolgungen, Unterdrückungen, Beraubungen und Pflichtverletzungen aller Art aus den dunkeln mysteriosen Tiefen des Vormundschaftswesens und seiner Verwaltung an die Sonne ziehen und mit der Strahlenfackel der Wahrheit beleuchten, - wollten wir specielle Thatsachen berühren, wie zum Beispiel hier einer Wittwe ohne ihre Einwilligung und ohne hinlängliche Gründe, das schönste Stück Land versteigert wurde, um die Besitzung eines mächtigen Nachbarn zu arrondieren, wie dort talentvollen Söhnen früh verstorbener Väter die Mittel abgeschnitten wurden, sich wissenschaftlichen Studien zu widmen, wie ein gewissenloser Vormund hier eine blühende reiche Jungfrau an einen unwürdigen Menschen aus unedler Gewinnsucht verschacherte, wie dort die Interessen einer armen Wittwe und Mutter auf eine himmelschreiende Art vernachlässigt wurden, obgleich ihr ganzer Vermögens-Abnutz in den Verwaltungskosten aufging, - wollten wir erzählen von all den erlebten, geheimen und offenen vormundschaftlichen Handlungen gegen Moral, Gesetz und Recht, - kalte Schauer des Entsetzens und der Empörung müssten jeden gefühlvollen Menschen ergreifen!

Hoffen wir aber, dass die Blätter des traurigen Buches der vormundschaftlichen Willkürlichkeiten gegen unverheirathete volljährige Weibspersonen vollgeschrieben seien, und dass auch diesen Unterdrückten der Hoffnungsstern baldiger Freiheit freundlich zublinke!»

Die Bittstellerinnen haben da Hänni offensichtlich sehr direkt gesagt oder diktiert, was er zu schreiben habe!

3.4.3 Inhaltliche Analyse und Argumentationsweise

Wir haben die Denkschrift, an die wir uns fast durchwegs halten, ziemlich zerstükkelt, um die Argumente, die teils ineinander übergreifen, teils an verschiedenen Stellen mehrmals wieder auftauchen (zum grossen Unterschied zur kurzen, klaren, im Juristenton abgefassten Motion von 1843), herauszufiltern und zu ordnen. Wir fassen sie in 4 Stichworte:

- Das Bewusstsein einer neuen Zeit
- Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit
- Der Bezug zur Praxis
- Im übrigen: status quo

a) Das Bewusstsein einer neuen Zeit

Dieses Bewusstsein erfüllt die ganze Petition: die Überzeugung, dass in einer fortschrittlichen Zeit die Verfassung eines fortschrittlichen Staates von fortschrittlichen Ideen getragen sein muss. Leider haben das nicht alle begriffen, denn «hohe Schichten verrosteter Vorurtheile, alter, selbst naturwidriger Rechtsbegriffe und eines behaglichen, selbstsüchtigen Schlendrians liegen noch immer schwer auf der freien Entwicklung eines höheren öffentlichen Lebens» (Seite 1).

Nicht-monarchische Staaten wie etwa Bern zeichnen sich da durch besondere Selbstgerechtigkeit aus:

«Wir finden in Republiken noch heute viele jener gemächlichen Regenten und Gesetzgeber, die, unfähig, dem Geistesfluge der Zeit zu folgen, mit ihrer Kurzsichtigkeit und ihrer geistigen Trägheit in die Rumpelkammer abgebrauchter Sentenzen flüchten und jeder zeit- und zweckgemässen Neuerung mit dem Satz entgegentreten: Das mag in der Theorie wahr sein, taugt aber nicht in der Praxis!» (Seite 1/2).

Doch es ist an der Zeit, und die Geduld ist am Ende, wie die Denkschrift einleitend antönt: «Der Geist, der dieses Grundgesetz durchwehen wird, soll, wenn das Geschaffene nicht eine neue Täuschung werden soll, auch in unsere Gesetzgebung übergehen und dieselbe beleben.» Die Verfassung des angeblich liberalen Staates wird in ihrem Anspruch klar und bewusst an der Wirklichkeit gemessen. Dass diese Wirklichkeit auch mit der neu in Kraft getretenen Verfassung für die Frauen nicht so günstig aussieht, wird in der Vorstellung, in etwas desillusionierter Weise ausgesprochen: Die Verfassung habe zwar mehr Rechte und Freiheiten gebracht, aber nur für die Männer! «Wesentliche Änderungen» müssten daher getroffen werden (Seite 1).

Die Unterzeichnerinnen «erblicken in dem allgemeinen Streben unserer Tage das schöne Morgenroth des heiteren Tages, an welchem auch ihre natürliche bürgerliche Freiheit ihnen werde zurückgegeben werden» (Seite 5). Am deutlichsten wird das Bewusstsein einer neuen Zeit in einer Passage der Vorstellung ausgedrückt, die lautet: «Wir wollen gerecht sein, und daher verkennen wir das Gute unserer gegenwärtigen vormundschaftlichen Einrichtungen keineswegs; ... allein jetzt sind andere Zeiten, das jetzige Geschlecht ist nicht mehr das nämliche, das vor zwanzig und mehr Jahren existierte, man ist den Kinderschuhen entwachsen, die heutige Generation will sich freier bewegen als die früheren es konnten ... » (Seite 4).

b) Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

Die Ideen der Aufklärung und der französischen Revolution nehmen den zentralen Platz in der Argumentation ein 52. Es sind dies die drei oben genannten Begriffe und zusätzlich noch «Natur» und «Vernunft». Insonderheit die Kombination von «Natur» und «Freiheit» ist wichtig; sie geht von der aufklärerischen Konzeption der Menschenrechte aus, nach der jeder Mensch gleiche Rechte und Freiheiten hat, und zwar eben von Natur aus. Typisch ist in dieser Beziehung die Formulie-

rung, dass *«aufgeklärte*, weiter blickende Männer» (Seite 2) den Lauf der Dinge längst erkannt hätten.

Lassen wir weiter den Text selber sprechen: Es geht darum, «naturwidrige Rechtsbegriffe» aufzuheben, die «drückenden Fesseln zweckloser, meist ungerechter Beschränkungen menschlicher Freiheit zu brechen», im «unaufhörlichen Kampf der vernünftigen Freiheit mit unvernünftigen . . . Einrichtungen» ersterem zum Sieg zu verhelfen. Im Christentum bestehe Rechtsungleichheit aufgrund des «angeborenen Rechts des Weibes», während in den geltenden Gesetzen «jede naturgemässe Freiheit des Weibes als Bürgerin» unterdrückt werde; man erblicke aber schon den Tag, an dem die Frauen «ihre natürliche bürgerliche Freiheit» zurückerhalten würden (die Liste ist nicht vollständig). Mit den «natürlichen bürgerlichen Freiheiten» ist aber einzig ihre Handlungsfähigkeit gemeint. Nirgendwo findet sich auch nur die kleinste Anspielung auf politische Rechte (Stimm- und Wahlrecht).

Der verwendete Naturbegriff nimmt aber auch den Geschlechterdualismus, das heisst die Auffassung, dass die bestehende Rollenteilung ihren Grund in unterschiedlichen Charakteren von Mann und Frau finde, als gegeben hin. Da wird gesagt, dass «naturwidrige Zustände von jeher auch die erhabenen Bestimmungen des Weibes gefährdet» (Seite 2) hätten, oder noch deutlicher: «Die Frage über ihre Emanzipation läuft in diejenige hinaus, ob die Weiber auch Menschen seien? In anthropologischer Beziehung besitzt allerdings der Mann geistige Vermögen, die das Weib nicht besitzt, aber das Weib umgekehrt solche, die jener nicht besitzt. Die Natur des Mannes geht mehr auf Erwerbung, die des Weibes mehr auf Erhaltung. Der Erstere geht oft unter in seinen Spekulationen und Entwürfen, das Letztere hält das Seinige mit Umsicht zu Rathe; ...» (Seite 5).

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Mann und Frau sind die Petenten also durchaus konservativ. Sie akzeptieren ihre «natürliche» Rolle. Der Fehler in der bisherigen Geschichte der Frau liegt darin, dass die Männer sie gewaltsam daran hinderten, diese ihnen zugedachte Rolle voll zu übernehmen. Diese Fehlentwicklung soll jetzt korrigiert werden.

c) Der Bezug zur Praxis

Wie gesagt sind es Betroffene, die hier argumentieren. Sie wissen, wovon sie reden. Das macht diese Petition als Quelle auch so interessant und wertvoll. Ohne die am eigenen Leib gemachten Erfahrungen wäre die oben dargelegte naturrechtliche Argumentation auch schwerlich denkbar. Beides vermischt sich miteinander. In der Praxis hat sich ja immer gezeigt, dass Frauen durchaus die Fähigkeit besitzen, «und mannigfache Erfahrungen beweisen, dass eine sorgsame, wirthliche Wittwe mit Kindern sich viel besser durch die Welt zu bringen weiss, als ihr verstorbener Gatte es je gekonnt hatte; ja, wir haben viele Beispiele, dass solche Wittwen eben nach dem Tode ihres verschwenderischen Mannes durch Fleiss und Wirthlichkeit zu einem ansehnlichen Wohlstand gelangten – freilich ohne Schuld ihrer Beistände oder Vormundschaftsbehörden» (Seite 5).

Die Theorie ist also in der sozialen Realität gut verankert. Die alltäglichen Erfahrungen gaben diesen Frauen das «unfehlbare natürliche Gefühl» (Seite 2) für die Richtigkeit ihrer Sicht der Dinge 53. Von diesem Standpunkt der Praxis aus kommt auch der Hinweis auf die im Jura und im Ausland gültigen Gesetze: «Schon die neuen Berner Bürgerinnen im Jura, die unter der französischen Gesetzgebung wie die Männer frei und selbständig waren, haben das Joch der Geschlechtsbeistandschaft - das ihnen unsere vormalige väterliche Regierung auferlegt - trotz aller sophistischen Einreden des seelenlosen Gesetzes-Formalismus abgeworfen. Ebenso geniessen auch die mehrjährigen unverheiratheten Weibspersonen in Frankreich, Baden, Würtemberg und einigen Schweizer Kantonen vollständige bürgerliche Freiheit. Nur die Frauen und Jungfrauen des alten deutschen Theils des Cantons Bern sollten im Genusse derselben noch länger hingehalten werden, sie sollten nicht theilhaftig werden der Freiheit, welcher sich ihre welschen Schwestern im Jura längst erfreuen? Noch länger sollte sie der indirekte Vorwurf treffen, sie wären nicht fähig genug, ihr Vermögen selbst zu verwalten? -Nein!» (Seite 4/5).

Es ist nicht eine abstrakte Rechtsgleichheit, die hier verlangt wird. Das Argument heisst nicht: «Weil wir verfassungsrechtlich gleiche Rechte haben wie die Frauen im Jura, fordern wir die Aufhebung jener Gesetze, die die Rechtsgleichheit verletzen.» Es ist die Praxis, die den Beweis für die Rechtsgleichheit geliefert hat: «Weil wir gleiche Fähigkeiten haben, wollen wir auch gleiche Rechte.»

Dazu kommt, dass sich in den Jahren seit 1826 herausgestellt hat, dass das neue Personenrecht für die vormundschaftliche Praxis toter Buchstabe blieb. Das unbedingte Beistandswahlrecht der Frauen sei arg beschränkt worden, nämlich auf einen kleinen Kreis der Gemeindeangehörigen, was den Ausschluss von etwas entfernt wohnenden Vertrauten oder Verwandten bedeute. Der freie Bezug und Genuss der Zinse existiere praktisch nicht. Die meisten Beistandsrechnungen trügen den Charakter von Vogtsrechnungen und seien selten blosse Berichte über allfällige Kapitalveränderungen. So sei es nicht erstaunlich, dass «viele Wittwen und Jungfrauen in der Verzweiflung oft zur ersten besten Heirath, nicht selten einer unglücklichen», griffen, «um der drückenden Fessel der Bevormundung, den Plackereien und Quälereien eines unverständigen barschen Vormundes oder einer dünkelhaften Vormundschaftsbehörde zu entfliehen!» (Seite 3/4). Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag sei jetzt so negativ geworden, dass sich für die Aufrechterhaltung der Beistandschaften kein haltbarer Grund mehr denken lasse.

d) Im übrigen: status quo

Betrachten wir wieder den unter den «Formalen Aspekten» zitierten Text. Es geht nicht um das «Heranrücken wilder Stürme, in welchen jede gesellschaftliche Ordnung in der bürgerlichen Welt ihren Untergang finden werde», wie das die Gegner jeder Neuerung sehen wollen. Im Gegenteil: das Zusammenleben in der gegebenen Gesellschaft wird durch den Sieg der «vernünftigen Freiheit» erst menschenwürdig, und diese Gesellschaft bietet auch die Möglichkeiten dazu.

Weshalb sollte man sie also umkrempeln? Der Wertkonservativismus äussert sich auch in der christlichen Grundhaltung und in dem vor Klischees nur so strotzenden Geschichtsbild: «Das himmlische Licht des Christenthums hat, indem es der Welt eine höhere Gestaltung gegeben, solche unnatürliche, den Menschen entwürdigenden Bosheiten längst abgeschafft und an ihre Stelle eine andere, auf dem überweltlichen Axiom der Liebe beruhende Lehre aufgestellt, die, das angeborene Recht des Weibes vindicirend, die Rechtsgleichheit unter den beiden Geschlechtern sanktionierte» (Seite 2/3).

In ganz eklatantem Widerspruch dazu steht der anschliessende Satz: «Aber von unseren eigenen Gesetzen wollen wir sprechen, die, von Männern geschaffen, die Gewaltherrschaft des Mannes über das Weib als vorherrschenden Grundsatz in sich aufgenommen haben; von diesen Gesetzen, die von jeher jede naturgemässe Freiheit des Weibes als Bürgerin unterdrückte und jedes ihrer bürgerlichen Rechte verstümmelte» (Seite 3).

Die Gnädigen Herren des Ancien Régime würden wohl jeden in den Kerker geworfen haben, der sich angemasst hätte zu behaupten, ihre Gesetze (noch dazu das grosse Werk der Gerichtssatzung!) seien nicht christlich! Dass das Christentum aber frauenfeindliche Züge trägt und besonders getragen hat – immerhin gut 1500 Jahre lang die herrschende Lehre im Abendland – ist nicht zu bestreiten 54. Wie erklärt sich dann diese Stelle in der Denkschrift? Grundsätzlich kann in dieser Zeit für die Frauen von einer tieferen Religiosität ausgegangen werden, was die Verdrängung von Fakten, die nicht ins Bild passen, erleichterte. Der dargestellte Widerspruch wurde deshalb wohl von vielen nicht als solcher wahrgenommen. Er ist aber so frappierend, dass wir noch einen taktischen Hintergedanken vermuten können: Man stelle sich die Schwierigkeiten vor, wenn man sich die Kirche und die Pfarrer zu Gegnern des Anliegens gemacht hätte! Dem konnte man mit einem Bekenntnis vorbeugen.

Der kleine Exkurs in die Geschichte der Frau, das heisst der Unterdrückung der Frau, dient eher dazu, den Unterschied zum Christentum herauszustreichen. Nachdem «bei den alten Griechen die Frauen in einem entlegenen Winkel des Hauses unter der Aufsicht von Sklavinnen und Buhlerinnen ihr Leben vertrauern mussten», nachdem «sie bei den Römern gewaltthätig von allem Besitz ausgeschlossen» waren und «ihnen bestimmte Sinnengenüsse, zum Beispiel der Genuss des Weines, untersagt waren» (Seite 3), kam endlich das Christentum und schuf Abhilfe ⁵⁵. Eine solche Sicht gibt Aufschluss über das damals herrschende Bild vom klassischen Altertum: Im Zentrum steht die dünne Oberschicht mit Bürgerrecht und die Kultur, die sie hinterliess. Wenn vom Schicksal der Frauen die Rede ist, meint man nur die Frauen dieser Klasse. Hännis Formulierung offenbart, dass man sich der Gemeinsamkeit von griechischen Frauen, Sklavinnen und Buhlerinnen nicht bewusst ist: alle sind nämlich weiblichen Geschlechts . . . Doch es geht ja nicht so sehr um die historische Wahrheit als um die Illustration der Unterdrükkung, wie auch der letzte Griff in die Mottenkiste der Geschichte zeigt:

«Ihr Leben war enger eingeschlossen als das der Frauen und Jungfrauen des romanhaften Mittelalters, die doch wenigstens auf eine Befreiung durch edle Ritter aus den verrammelten Schlössern und Thürmen alter Raufbolde gegen billigen Minnesold hoffen durften!» (Seite 3).

Auch da schimmert ein Element des Wertkonservativismus durch, nämlich das Festhalten an den traditionellen Geschlechterrollen (siehe oben, Seite 53). Man wünscht sich die Männer tapfer, edel, gewandt und ritterlich: «... Männer, welche ihre und ihrer Rechte Beschützer sein sollten ...» (Seite 2). Nur die Auswüchse dieser Beschützer-Haltung müssen verschwinden.

4. Die Debatte im Grossen Rat

Die Rüderswiler Petition bewog, wie wir darlegten, den Justizdirektor Albrecht Jaggi, einen Dekretsentwurf auszuarbeiten. Danach trieb er die Sache selber voran. Er wurde darin bestätigt durch die Denkschrift von Ende März 1847 und noch durch eine dritte Petition aus Biel, die im Ratsmanual erwähnt wird, jedoch dann irgendwie verloren gegangen ist ⁵⁶. Am 19. Mai verabschiedete der Regierungsrat die definitive Fassung des Geschäfts, das sechs Tage später erstmals auf der Tagesordnung des Grossen Rates stand. In der nun folgenden Debatte ⁵⁷ müssen wir erstens die Eintretensdebatte und zweitens die Beratung der einzelnen Artikel unterscheiden.

Die Eintretensdebatte ist wesentlich interessanter, da sie die grundsätzlichen Standpunkte erhellt; sie wird also den Hauptteil dieses Kapitels ausmachen. Hierbei lässt der Entscheid, ob man auf das Geschäft eintreten wolle oder nicht, schon von vornherein auf die Grundsatzhaltung schliessen. Wer nein stimmt, ist gegen die vorgeschlagene Emanzipation, wer ja stimmt, ist dafür. Einzige Ausnahme bei dieser Klassifizierung bildet der Grossrat Johann Bützberger. Da er in fast allen Fragen gleichzeitig an beiden und zwischen den Fronten steht, ist für ihn das Etikett «der Zwitter» angebracht ⁵⁸. Während der ganzen Debatte meldeten sich insgesamt 23 Redner zu Wort, wovon sieben erst in der Beratung der einzelnen Artikel und vier bei der Schlussredaktion des Gesetzestextes vom 27. Mai. Die Voten dieser elf sind grösstenteils so sachspezifisch, dass sich die grundsätzliche Einstellung nicht ablesen lässt.

4.1 Die Eintretensdebatte vom 25. Mai 1847

Auf den ersten Teil der Debatte entfallen so noch elf Redner, da wir den Regierungspräsidenten Alexander Funk, der sich nur zu einem formalen Aspekt äusserte, weglassen. Diese elf unterteilen wir wie folgt: